Verordnungsentwurf

der Bundesnetzagentur

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung

A. Problem und Ziel

Nach Maßgabe des § 143 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) sowie des § 35 des Funkanlagengesetzes (FuAG) haben die dort genannten Beitragspflichtigen einen jährlichen Beitrag zur Abgeltung bestimmter, der Bundesnetzagentur entstehender Kosten zu entrichten. Die Anteile an den beitragsfähigen Kosten werden unter Berücksichtigung des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils den einzelnen Nutzergruppen so weit wie möglich aufwandsbezogen zugeordnet. Für die Aufteilung der Kosten innerhalb der Nutzergruppen müssen die Beitragssätze für jedes Jahr neu festgelegt werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist ermächtigt, entsprechende Rechtsverordnungen unter Beachtung der Einvernehmensregelungen zu erlassen. Mit der TKG-EMVG-FuAG-Übertragungsverordnung wurden diese Ermächtigungen auf die Bundesnetzagentur übertragen. Die Beitragssätze für die Jahre 2017 und 2018 müssen festgelegt werden, damit die Beiträge der Beitragspflichtigen errechnet und durch Festsetzungsbescheid gegenüber den Beitragspflichtigen festgesetzt werden können.

B. Lösung

Die Beitragssätze für die Jahre 2017 und 2018 werden festgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die neu bestimmten Beitragssätze lassen Einnahmen für das Jahr 2017 in Höhe von 15,04 Mio. Euro und für das Jahr 2018 in Höhe von 15,58 Mio. Euro erwarten. Insgesamt werden durch die Verordnung Einnahmen in Höhe von 30,62 Mio. Euro erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft sowie für die Verwaltung werden durch diese Änderungsverordnung weder geändert noch neu eingeführt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch diese Änderungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entsteht durch diese Änderungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird durch die Ausführung dieser Änderungsverordnung nicht verändert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Beitragssätze für die Jahre 2017 und 2018 werden festgelegt. Der Berechnung der Beitragssätze zugrunde gelegt wurden die umlagefähigen Gesamtkosten, die für das jeweilige Beitragsjahr ermittelt worden sind, abzüglich des Kostenanteils, der auf das Allgemeininteresse entfällt.

Die neu bestimmten Beitragssätze lassen Einnahmen in folgender Höhe erwarten:

- für das Jahr 2017 ca. 15,04 Mio. Euro,
- für das Jahr 2018 ca. 15,58 Mio. Euro.

Es ist vorgesehen, die Beiträge für die Beitragsjahre 2017 und 2018 zeitgleich festzusetzen. Dies führt gegenüber einer jährlichen Festsetzung punktuell zu einer höheren Belastung der Beitragspflichtigen. Die Erhebung der Beiträge über einen Zweijahreszeitraum trägt jedoch einerseits Bedürfnissen der Beitragspflichtigen Rechnung. Diese nahmen in der Vergangenheit zum Teil Anstoß daran, dass die Erhebung erst mehrere Jahre nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. Kalenderjahres erfolgte. Andererseits trägt die zeitgleiche Erhebung für die beiden Beitragsjahre dazu bei, dass der Bund ihm zustehende Einnahmen zeitnäher erzielen kann. Die Erhebung über einen Zweijahreszeitraum führt nicht dazu, dass ein Beitragsschuldner in Summe höher belastet wäre, als dies bei einer jährlichen Erhebung der Fall gewesen wäre.

Die Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung beruht auf § 143 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), § 31 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetzes (EMVG) und § 35 des Funkanlagengesetzes (FuAG). Das Funkanlagengesetz ist seit dem 04.07.2017 in Kraft und löst das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) ab. Bereits im FTEG war in § 15 Absatz 2 eine Beitragsregelung enthalten. Aufgrund der damaligen Verweisungssystematik zwischen dem FTEG und dem EMVG aus dem Jahr 2008 wurden die beitragsfähigen Aufwände nach § 15 Absatz 2 FTEG bei den EMV-Beiträgen berücksichtigt.

Mit Einführung des § 35 FuAG wurde erstmalig eine eigenständige Grundlage für einen dritten Frequenzschutzbeitrag geschaffen. Somit können ab dem Beitragsjahr 2017 die entsprechenden Tabellen in der Anlage um eine Spalte 7 erweitert werden. Dies führt für die Beitragspflichtigen auch zu einer wesentlich transparenteren Übersicht auf die jeweiligen Aufgaben der Bundesnetzagentur entfallenden Kosten.

Darüber hinaus sind die Beitragsjahre 2017 und 2018 um die Kosten für die Marktüberwachung zu reduzieren. Die Reduzierung beruht auf der gerichtlichen Überprüfung der Frequenzschutzbeiträge durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG Münster). Im Rahmen mehrerer Verfahren wurde die grundsätzliche Rechtmäßigkeit der TKG- und EMV-Beiträge überprüft und für rechtmäßig erachtet (vgl. u.a. Urteil des BVerwG vom 24. Juni 2015 – BVerwG 9 C 26.14 –; Urteil des BVerwG vom 24. Juni 2015 – BVerwG 9 C 25.14 –; Urteil des OVG Münster vom 12. Oktober 2017 – 9 A 545/11 –; Beschluss des OVG Münster vom 13. Februar 2019 – 9 A 543/11 –). Dabei sind die Gerichte umfassend auf die gesetzlichen Grundlagen, die FSBeitrV und die Art und Weise der Beitragskalkulation eingegangen. Hierzu wurde umfassend in der Elften Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 3. März 2020 (BGBI. I S. 363) ausgeführt.

Als rechtlich problematisch wurden lediglich die Kosten des EMV-Beitrages für die Marktüberwachung beurteilt. Eine aufwandsbezogene Zuordnung dieser Kosten zu bestimmten Nutzergruppen ist nicht möglich. Daher verwendet die Bundesnetzagentur einen Verteilmaßstab, um die Kosten für die Marktüberwachung auf die Nutzergruppen zu verteilen. Dieser richtet sich nach der sog. "Störungsempfindlichkeit" eines Funkdienstes. Je höher die Kosten, die für die Störungsbearbeitung bei einem Funkdienst angefallen sind, desto "störempfindlicher" ist dieser Funkdienst und desto mehr profitiert der Funkdienst von der präventiven Aufgabe der Marktüberwachung.

Dieser Maßstab ist nach Auffassung des OVG Münster abstrakt sachgerecht i.S.d. Artikel 3 Absatz 1 GG. Jedoch bedarf es einer Anpassung in seiner konkreten Anwendung. Es ist ein Zusammenhang zwischen dem Verteilmaßstab und der Marktüberwachung erforderlich. Nach Auffassung des OVG Münster dürfte eine solche "Störungsempfindlichkeit" konkret nur aufgrund des Verhältnisses für die Bearbeitung von solchen Störungen der jeweiligen Nutzergruppe zu ermitteln sein, die – schuldhaft oder nicht – durch der Marktüberwachung nach dem EMVG unterliegende, den Anforderungen nach dem EMVG bei Markteintritt aber nicht genügende Geräte verursacht worden sind. Nur in einem solchen Verteilungsmaßstab dürfte sich das unterschiedliche Maß des jeweiligen – die Beitragserhebung rechtfertigenden – "Vorteils" der Marktüberwachung widerspiegeln.

Hiernach müssen Störungsursachen, die ebenfalls Störungsbearbeitungskosten hervorrufen können, wie etwa ein nicht ausreichender Schutzabstand zwischen einzelnen Funkdiensten oder ein unzureichender Schutz der Hausinstallation (Empfangsgerät, Verteiler, Anschlusskabel etc.) gegen elektromagnetische Einstrahlung aufgrund von Fehlern bei der (Eigen-)Installation oder defekten Bauteilen infolge von Alterungs- und Abnutzungsprozessen, insoweit außer Betracht bleiben, da die Marktüberwachung diese Störungsursachen weder verhindern kann noch soll.

Diese Ausführungen betreffen jedoch lediglich den Verteilmaßstab. Die Kosten für die Störungsbearbeitung und die Marktüberwachung können im Rahmen der abgabenrechtlichen Grundsätze und der Rechtsprechung vollumfänglich umgelegt werden. Da die zugrundeliegende Entscheidung des OVG Münster im Jahr 2019 erfolgte, war eine nachträgliche Ermittlung dieses Maßstabs für die Beitragsjahre 2017 und 2018 nicht möglich. Dementsprechend können die Kosten für die Marktüberwachung beim EMV- und FuA-Beitrag nicht berücksichtigt werden. Da durch den FuA-Beitrag die Kosten für die Marktüberwachung nach dem FuAG refinanziert werden, kann ein solcher Beitrag für die Jahre 2017 und 2018 nicht erhoben werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Die Anpassung des § 1 Absatz 1 Satz 1 dient der Ergänzung um den § 35 des Funkanlagengesetzes. Diese Ergänzung ist notwendig, um ab dem Beitragsjahr 2017 einen dritten Beitrag, den sog. FuA-Beitrag, zu erheben. Außer der Ergänzung um den § 35 des Funkanlagengesetzes, wurde keine inhaltliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe b)

Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Beitragserhebung nach Nutzergruppen die in den Spalten der Anlage dieser Verordnung enthalten sind. Die Änderung bewirkt, dass es eine

neue Spalte in der Anlage gibt. Diese Spalte wird für die Erhebung des FuA-Beitrages benötigt und dient der Umsetzung des § 35 des Funkanlagengesetzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Die Anpassung des § 3 Absatz 1 Satz 1 dient der Ergänzung um den § 35 des Funkanlagengesetzes. Diese Ergänzung ist notwendig, um ab dem Beitragsjahr 2017 einen dritten Beitrag, den sog. FuA-Beitrag, zu erheben. Außer der Ergänzung um den § 35 des Funkanlagengesetzes, wurde keine inhaltliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe b)

Im Rahmen der Zwölften Verordnung zur Änderungen der Frequenzschutzbeitragsverordnung wurde der prozentuale Selbstbehalt überprüft und für den FuA-Beitrag erstmalig festgelegt.

Ein Beitrag wird als Gegenleistung für den entstehenden Sondervorteil erhoben. Er dient dem Ausgleich von Vorteilen und Lasten. Denn derjenige, der besonderen (auch wirtschaftlichen) Nutzen oder anderweitige besondere Vorteile ziehen kann, soll auch im besonderen Maße zur Erstattung der entstehenden Kosten beitragen. Für die Bildung der Nutzergruppen kommt es daher maßgeblich auf den Sondervorteil an.

Jedoch kommt die Aufgabenwahrnehmung der Bundesnetzagentur auch der Allgemeinheit zu Gute. Um diesen Vorteil abzugelten gibt es das sog. Allgemeininteresse bzw. den Selbstbehalt.

Das Allgemeininteresse und der Sondervorteil stehen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander. Diejenigen, die einen vergleichbaren besonderen Vorteil aus den beitragrelevanten Tätigkeiten der Bundesnetzagentur ziehen, werden zu den jeweiligen Nutzergruppen zusammengefasst. Jedoch können nicht die gesamten den jeweiligen Nutzergruppen zugeordneten Kosten umgelegt werden. Es bedarf eines Abzuges der Kosten, die der Allgemeinheit zugutekommen. Dabei liegt ein Tätigwerden im Allgemeininteresse immer dann vor, wenn die Tätigkeit über die Beitragspflichtigen hinaus einer nicht eingrenzbaren Zahl von Dritten zugutekommt, die nicht zu Beiträgen herangezogen werden. Dieser Aufwandsanteil darf nicht auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. November 2000 – 6 C 8/99 –; BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2015 – 9 C 25/14 –).

Bisher wurde ein Pauschalabzug für das TKG in Höhe von 20 % und für das EMVG in Höhe von 25 % vorgenommen. Diese Prozentsätze müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Für das FuAG findet erstmalig eine Festlegung der Höhe des Prozentsatzes für die Abgeltung des Allgemeininteresses statt.

Die Prozentsätze für die Abgeltung des Allgemeininteresses wurden durch die Fachabteilungen der Bundesnetzagentur überprüft und bewertet. Die Prozentsätze für die Abgeltung des Allgemeininteresses sollen für die Zukunft folgendermaßen angepasst werden:

1. Allgemeininteresse TKG

Einer Anpassung der Höhe des Prozentsatzes für die Abgeltung des Allgemeininteresses für den TKG-Beitrag bedarf es nicht. Es ist weder eine Reduzierung noch eine Erhöhung notwendig, sodass der Prozentsatz weiterhin mit 20 % angesetzt wird.

Im Bereich des TKG haben sich aus frequenzzuteilungsrechtlicher Sicht in den letzten Jahren keine neuen Aspekte ergeben, die eine Anpassung der Höhe des Allgemeininteresses rechtfertigen würden. Da hierdurch keine Argumente für eine Erhöhung oder Reduzierung des Allgemeininteresses vorliegen und der aktuelle Prozentsatz zuletzt im Jahr 2015 durch

das BVerwG bestätigt worden ist (vgl. u.a. Urteil des BVerwG vom 24. Juni 2015 – BVerwG 9 C 26.14 –), wird weiterhin das Allgemeininteresse für den Bereich TKG mit 20 % angesetzt.

2. Allgemeininteresse EMVG

Nach der Überprüfung des Allgemeininteresses für den EMV-Beitrag ist zunächst keine Erhöhung des Prozentsatzes für die Abgeltung des Allgemeininteresses erforderlich. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch die EMV-Beiträge sollen die Aufgaben der Störungsbearbeitung und der Marktüberwachung refinanziert werden. Hierdurch müssen beide Aufgaben bei der Bestimmung des Allgemeininteresses betrachtet und berücksichtigt werden.

Kerngedanke beim Selbstbehalt ist, dass Vorteile der Allgemeinheit bei der Festsetzung der Jahresbeiträge zu berücksichtigen sind. Ein Gemeinnutzen besteht beispielweise bei behördlichen Aufwendungen für Messungen, Prüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen zur Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und ist durch den Bundeshaushalt zu tragen. Dies erfordert bereits der Grundsatz einer vorteilsgerechten Verteilung der Lasten (so BVerwG, Urt. v. 22.11.2000, 6 C 8/99, Rn. 35; BVerwG, Urt. v. 24.06.2015, 9 C 25.14, S. 17). Dabei steht die Höhe des Selbstbehalts – begrenzt durch den Grundsatz der Vorteilsgerechtigkeit – im Ermessen des Verordnungsgebers (BVerwG, Urt. v. 22.11.2000, 6 C 8/99, Rn. 53).

Das Interesse an einer elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln besteht einerseits bei den Senderbetreibern. Die Tätigkeiten der Marktüberwachung kommen aber andererseits auch den Wirtschaftakteuren (Hersteller, Einführer, Händler) und Verbrauchern zugute. Im Sinne einer "Geräte-Compliance" soll gewährleistet werden, dass allein rechtskonforme Geräte auf den Markt gelangen und dort vertrieben werden.

Die Marktüberwachung besteht aus der administrativen Prüfung von elektrischen Geräten sowie messtechnischen Untersuchungen. Bei der administrativen Prüfung werden elektrische Geräte stichprobenartig dahingehend überprüft, ob sie die Maßgaben der Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit (2014/30/EU) einhalten. So muss beispielsweise für ein Produkt die EU-Konformitätserklärung vorhanden sein und eine entsprechende CE-Kennzeichnung an dem elektrischen Gerät angebracht sein. Die zu prüfenden Produkte reichen von Haushaltsgeräten über Elektrowerkzeuge und Unterhaltungselektronik bis hin zu IT-Geräten – und die Produktpalette hat sich angesichts des internationalen Internethandels stark ausgeweitet. U.a. sollen die Kennzeichnungen dem Verbraucher Hinweise für die konkrete Verwendung geben. Der Hersteller bringt mit der CE-Kennzeichnung zum Ausdruck, dass die Geräte die grundlegenden Anforderungen einhalten.

Bei den messtechnischen Untersuchungen werden dagegen auch technische Prüfungen hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit und der Funkparameter durchgeführt.

Die obigen Ausführungen und die Erfahrungen der Bundesnetzagentur aus den letzten Jahren ergeben keine neuen Aspekte, die eine Änderung des Prozentsatzes für die Abgeltung des Allgemeininteresses für den EMV-Beitrag rechtfertigen.

Allerdings haben sich im Jahr 2019 Neuerungen ergeben, die eine erneute Überprüfung des Prozentsatzes für die Abgeltung des Allgemeininteresses für den EMV-Beitrag ab dem Beitragsjahr 2019 erforderlich machen. Daher sieht der Verordnungsgeber es als notwendig an, im Rahmen der nächsten Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung den Prozentsatz erneut zu überprüfen und ggf. anzupassen.

3. Allgemeininteresse FuAG

Bei der Prüfung des Allgemeininteresses für den FuA-Beitrag besteht die Besonderheit, dass hierfür das erste Mal die Höhe des Prozentsatzes für die Abgeltung des Allgemeininteresses festgelegt werden muss. Die Vorgängerregelung war § 15 Abs. 2 FTEG. Aufgrund der damaligen Verweisungstechnik zwischen dem EMVG und dem FTEG wurde der FTEG-Kostenanteil, der gemäß § 15 Abs. 2 FTEG erhoben werden musste, bei den EMV-Beiträgen berücksichtigt. Durch den neu eingeführten § 35 FuAG besteht seit dem 04.07.2017 erstmals die rechtliche Grundlage, einen dritten Beitrag zu erheben. Hierfür muss jedoch auch der Prozentsatz für die Abgeltung des Allgemeininteresses festgelegt werden, denn dieses ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zwingend notwendig.

Durch den FuA-Beitrag werden die Kosten für die Marktüberwachung nach dem FuAG refinanziert.

Die Marktüberwachung besteht aus der administrativen Prüfung von Funkanlagen sowie messtechnischen Untersuchungen. Bei der administrativen Prüfung werden die Funkanlagen stichprobenartig dahingehend überprüft, ob sie die rechtlichen Vorgaben einhalten. Bei den messtechnischen Untersuchungen werden dagegen auch technische Prüfungen hinsichtlich der elektromagnetischen Verträglichkeit und der Funkparameter durchgeführt.

Insgesamt gesehen liegen die Tätigkeiten der Marktüberwachung sowohl im Interesse der Senderbetreiber, als auch im Interesse der Wirtschaftakteure und der Verbraucher.

Jedoch sind noch weitere Punkte bei der Festlegung des Allgemeininteresses für den FuA-Beitrag zu berücksichtigen. Dass die Marktüberwachung, welche auch durch den FuA-Beitrag refinanziert werden soll, dem Interesse der Senderbetreiber dient, wurde durch das BVerwG im Jahr 2015 festgestellt und ist der Gesetzesbegründung zu § 35 FuAG zu entnehmen. Allerdings dient die Marktüberwachung nach dem FuAG im besonderen Maße auch anderen zu schützenden Gütern. Nach der Richtlinie 2014/53/EU und den dortigen Erwägungsgründen Nr. (4), (26), (46) und (73) ist Ziel der Richtlinie, dass die Funkanlagen die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, damit

- ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und von Haus- und Nutztieren,
- der Schutz von Gütern,
- ein angemessenes Niveau an elektromagnetischer Verträglichkeit,
- sowie ein hohes Maß an Schutz anderer Interessen der Öffentlichkeit gewährleistet ist und
- für fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt gesorgt wird.

Dies findet sich in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a der RL 2014/53/EU wieder. Auch das auf der Richtlinie beruhende FuAG nimmt in §§ 1 und 4 hierauf Bezug.

Andererseits sollen die Funkanlagen eine effektive und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen gewährleisten (Erwägungsgründe Nr. (6), (10), (26) und (73) der RL 2014/53/EU). Diese Gedanken finden sich auch in Art. 3 Abs. 2 der RL und in § 4 Abs. 2 FuAG wieder.

Eine Betrachtung dieser Ausführungen zur Marktüberwachung zeigt deutlich, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Aufgabenwahrnehmung der Marktüberwachung als hoch einzustufen ist. Zumal gemäß der Richtlinie und dem Gesetz wesentliche Rechtsgüter geschützt werden sollen. Bei der Prüfung und Festlegung des Allgemeininteresses für den FuA-Beitrag ist nur die Marktüberwachung maßgeblich. Weitere Aufgaben werden durch diesen Beitrag nicht refinanziert.

Die Marktüberwachung und ihre Bedeutung ergibt sich ferner daraus, dass jährlich eine hohe Anzahl von elektrischen / elektronischen Geräten und Bauteilen neu in den Markt kommen. Zudem kommen immer mehr und in immer kürzeren Zeiträumen neue und innovative Produkte auf den deutschen und europäischen Markt, wobei der Anteil der Waren aus Drittstaaten stetig wächst. Auch der Handel über das Internet nimmt rasant zu und stellt damit immer neuere Anforderungen an die Marktüberwachung. Durch die Marktüberwachung soll gewährleistet werden, dass diese Produkte den rechtlichen Anforderungen entsprechen und die Ziele der Richtlinien und Gesetze eingehalten werden. Dabei profitieren nicht nur die Senderbetreiber von der Aufgabenwahrnehmung, sondern in erheblichem Umfang auch die Wirtschaftsakteure, die Verbraucher und die Öffentlichkeit.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Erwägungen ist daher der Prozentsatz für die Abgeltung des Allgemeininteresses für den FuA-Beitrag erstmals mit 50 % anzusetzen.

Zu Nummer 3

Die Tabellen für die Beitragsjahre 2017 und 2018 werden der Anlage angefügt. Ferner werden neue Nutzergruppen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 aufgeführt, die ab dem Beitragsjahr 2019 erstmalig mit einem Frequenzschutzbeitrag veranlagt werden sollen.

Die FSBeitrV wurde einer grundsätzlichen gerichtlichen Überprüfung unterzogen und für rechtmäßig anerkannt. Jedoch müssen die Nutzergruppen und die Bezugseinheiten in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. angepasst werden. Eine solche Prüfung findet jährlich statt.

Hierfür werden die Fachabteilungen der Bundesnetzagentur eingebunden und beauftragt, die Nutzergruppen und Bezugseinheiten zu überprüfen und zu bewerten. Zu berücksichtigen sind hierbei die rechtlichen Vorgaben durch Gesetz und Rechtsprechung.

Dementsprechend wurden die Nutzergruppen und Bezugseinheiten durch die Fachabteilungen überprüft. Ab dem Beitragsjahr 2019 werden daher voraussichtlich Anpassungen erforderlich, die zur Erhöhung der Transparenz für die Beitragspflichtigen nachfolgend vorläufig skizziert werden.

Die Anlage zur Frequenzschutzbeitragsverordnung könnte ab dem Beitragsjahr 2019 folgendermaßen aufgebaut sein:

	Funkdienst/ Funkanwendung	Nutzergruppen	Bezugseinheit
1.	Öffentlicher Mo- bilfunk		
1.1		Funkruf	Frequenz
1.2		UMTS	je angefangene 100 kHz Bandbreite

2.	Rundfunkdienst		
2.1	Ton-Rundfunk		
2.1.1		Übertragung von Ton- und Daten- signalen in analoger und digitaler	Frequenz

		Modulation im Frequenzbereich 148,4 - 283,5 kHz (Langwelle)	
2.1.2		Übertragung von Ton- und Daten- signalen in analoger und digitaler Modulation im Frequenzbereich 526,5 - 1606,5 kHz (Mittelwelle)	Frequenz
2.1.3		Übertragung von Ton- und Datensignalen in analoger und digitaler Modulation in den in der FreqV und im FreqP festgelegten Frequenzbereichen 3950 -26100 kHz (Kurzwelle)	Frequenz
2.1.4		Übertragung von analogen Ton- rundfunksignalen (Ton und Da- ten) im Frequenzbereich 87,5 - 108,0 MHz (UKW)	Theoretische Versorgungsfläche je zugeteilter Frequenz je angefangene 10 km²
2.1.5		Übertragung von digitalen Ton- und Datensignalen nach dem DAB-Standard im Frequenzbe- reich 174 - 230 MHz (T-DAB)	Theoretische Versorgungsfläche je zugeteilter Frequenz je angefangene 10 km²
2.2	Fernseh-Rund- funk		
2.2.1		Übertragung von digitalen Bild-, Ton- und Datensignalen auf Basis des DVB-T-oder DVB-T2-Stan- dards in den Frequenzbereichen 470 - 790 MHz (FreqBand IV/V)	Theoretische Versor- gungsfläche je zuge- teilter Frequenz je an- gefangene 10 km²
3.	Feste Funk- dienste/ Normalfrequenz- und Zeitzeichen- funk		
3.1		Richtfunk	Sendefrequenz
3.2		Fester Funkdienst auf Kurzwelle und Langwelle, sowie Normalfre- quenz- und Zeitzeichenfunk (bis 30 MHz)	Frequenz

4.	Nichtöffentlicher	
	Mobiler Land-	
	funk (nömL)	

4.1	Betriebsfunk, Grundstücks- Sprechfunk, Fernwirkfunk, DECT (Einzelzuteilungen)	Sendefunkar	nlage
4.2	Grundstücks-Personenruf, grund- stücksüberschreitender Perso- nenruf (Netze ohne Quittungssen- der)	Netz mit Rufempfängern	
		bis zu	2
		bis zu	5
		bis zu	10
		bis zu	50
		bis zu	150
		bis zu	400
		bis zu	1000
		mehr als	1000
4.3	Grundstücks-Personenruf (Netze mit Quittungssender)	Netz mit Rufempfänge	ern
		bis zu	2
		bis zu	5
		bis zu	10
		bis zu	50
		bis zu	150
		bis zu	400
		bis zu	1000
		mehr als	1000
4.4	Fernsehfunk, bewegbare Kleinst- Richtfunkanlagen, Funkanlagen für die vorübergehende Einrich- tung einer Bild-, Ton- oder Melde- übertragungsstrecke	Sendefunkanalage	
4.5	Durchsagefunk (Funkmikrofone, Führungsfunk), Regiefunk des Reportagefunks	Sendefunkar	nlage

|--|

		- 24 -	
5.1		Mobiler Flugfunk (stationäre Bodenfunkstellen), Flugnavigationsfunk (ortsfeste Funkstellen)	Funkstelle
5.2		Mobiler Flugfunk (Luftfunkstellen), Flugnavigationsfunk (bewegliche Funkstellen)	Funkstelle
5.3		Mobiler Flugfunk (sonstige Bodenfunkstellen)	Funkstelle
6.	Amateurfunk- dienst	Amateurfunk	Inhaber einer Zulas- sung zur Teilnahme am Amateurfunk- dienst mit Wohnsitz in Deutschland
7.	See-/ Binnen- schifffahrtsfunk	See-/ Binnenschifffahrtsfunk	Funkstelle
8.	Ortungsfunk- dienst		
8.1		Nichtnavigatorischer Ortungsfunk, Funkbewegungsmelder, Wetter- hilfenfunk	Sendefunkanlage
8.2		Ortungsfunk (größer 50 Watt)	Sendefunkanlage
9.	sonstige Funk- anwendungen		
9.1		Demonstrationsfunk	Sendefunkanlage
10.	Bahnfunk		
10.1		Analoger Eisenbahn-Betriebsfunk (ortsfeste Frequenznutzung)	Sendefunkanlage
10.2		Analoger Eisenbahn-Betriebsfunk (mobile Frequenznutzung)	Sendefunkanlage

Digitaler Eisenbahn-Betriebsfunk in GSM-R-Technik

10.3

Pro Sektor und Frequenzpaar an einem Standort

11.	Bündelfunk		
11.1		Bündelfunk	pro Sektor und Frequenzpaar an einem Standort je 12,5 kHz Bandbreite oder pro Frequenz im Direct-Mode-Betrieb je 12,5 kHz Bandbreite

12.	Satellitenfunk		
12.1		Koordinierungsrelevante Satellitenfunkverbindung	Zugeteilte Bandbreite in MHz
12.2		nicht koordinierungsrelevante Sa- tellitenfunkverbindung	Zugeteilte Bandbreite in MHz
12.3		Satellitenfunknetz	Zugeteilte Bandbreite in MHz
12.4		Orbitsysteme	Satellitensystem
12.5		SNG - Satellite News Gathering	Zuteilung

13.	drahtloser Netz- zugang		
13.1		drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 450 MHz	pro Sektor und Frequenzpaar an einem Standort je 12,5 kHz Bandbreite
13.2		drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 700 MHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite
13.3		drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 800 MHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite
13.4		drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 900 MHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite
13.5		drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 1,5 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite
13.6		drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 1,8 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite
13.7		drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 2,0 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite

13.8	drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 2,6 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite
13.9	drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,4 GHz bis 3,7 GHz (bundesweite Zuteilung)	je angefangene 100 kHz Bandbreite
13.10	drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,5 GHz und 3,7 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite
13.11	drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 3,7 GHz bis 3,8 GHz (lokale Zuteilung)	je angefangene 10 MHz Bandbreite
13.12	drahtloser Netzzugang im Frequenzbereich 26 GHz	je angefangene 100 kHz Bandbreite

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.